

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 5. Dezember 2011

Nr. 2011/2539

## **Bettlach: Änderung Zonenvorschriften (§ 17)**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung der Zonenvorschriften (§ 17) zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Die rechtsgültigen Zonenvorschriften wurden mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 499 vom 12. März 2002 genehmigt. Seither wurden diese zwei Mal geändert (RRB Nrn. 2006/435 vom 28. Februar 2006 und 2008/1257 vom 12. August 2008).

Die neuen gesetzlichen Vorgaben insbesondere im Bereich der Tierhaltung sowie der Druck auf eine immer effizientere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und kostengünstigere Zweckbauten verlangen entsprechende Infrastrukturbauten. Die Einwohnergemeinde Bettlach beabsichtigt deshalb, § 17 Zonenvorschriften den heutigen Anforderungen anzupassen, indem die Dachneigung für landwirtschaftliche Zweckbauten neu lediglich eine Neigung zwischen 15° bis 35° aufweisen muss (bisher 25° bis 45°). Zudem kann die Bedachung neu auch aus Profilblech in der Farbe braun bestehen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. Oktober 2011 bis zum 4. November 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung der Zonenvorschriften am 20. September 2011 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Änderung der Zonenvorschriften (§ 17) der Einwohnergemeinde Bettlach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Vorschriften verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Bettlach wird gebeten, bis am 31. Januar 2012 4 nachgeführte Zonenreglemente (ZR) nachzuliefern. Darin sind alle seit der letzten Ortsplanungsrevision erfolgten Änderungen mit den dazugehörigen Auflage- und Genehmigungsdaten aufzuführen. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach

|                     |                     |                     |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 1'000.00        | (KA 431000/A 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00           | (KA 435015/A 45820) |
|                     | <u>Fr. 1'023.00</u> |                     |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 ZR (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 ZR (später)  
 Amt für Finanzen  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen,  
 mit 1 ZR (später)  
 Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach, mit 1 ZR (später) und Rechnung **(Einschreiben)**  
 Planungs- und Umweltkommission Bettlach, 2544 Bettlach  
 Baukommission Bettlach, 2544 Bettlach  
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Bettlach: Genehmigung Änderung  
 Zonenvorschriften [§ 17])